



Liebe Leserinnen und Leser,

die Corona-Pandemie bestimmt seit mehreren Monaten maßgeblich unser Leben. An einige Maßnahmen haben wir uns gewöhnt und werden sie vielleicht auch nach dem Ende der Pandemie beibehalten. Das betrifft jedoch nicht die Absenkung der Umsatzsteuer; sie wird zum Januar 2021 aufgehoben und es gelten wieder die vormaligen Steuersätze.

Wir verweisen auf einige Hilfsmaßnahmen, die das zweite Corona-Steuerhilfegesetz vorsieht. Bitte lesen Sie z. B. über Änderungen beim steuerlichen Verlustrücktrag und bei der Dienstwagenbesteuerung. Besonders interessant dürfte auch die Einführung einer degressiven Afa für Wirtschaftsgüter sein, die in einem definierten Zeitraum angeschafft oder hergestellt wurden.

Derzeit vorliegende Gesetzesentwürfe, die nicht mit Corona in Verbindung stehen, behandeln Vorschriften zur Sanktionierung von Geldwäsche und die Eindämmung missbräuchlicher Abmahnungen.

Wir wünschen Ihnen besinnliche Weihnachtszeit und einen guten Start ins neue Jahr.

Bleiben Sie gesund.

Herzlichst, Ihre

Prof. Dr. Klaus-Peter Hillebrand
DOMUS AG
Vorstandsvorsitzender

Thomas Winkler
DOMUS AG
Vorstandsmitglied

Die mit einem gekennzeichneten Artikel wenden sich an Privat, die mit einem gekennzeichneten Artikel wenden sich an Geschäftskunden.

Aus dem Inhalt

Aktuelle Gesetzesänderungen

Gesetzlicher Mindestlohn	2
Umsatzsteuer	2
Zweites Corona-Steuerhilfegesetz	3
Jahressteuergesetz 2020: Erbschaft- und Schenkungssteuer	3
Neuregelungen zur Geldwäsche	6

Aktuelles aus der Rechtsprechung

Werbungskostenabzug für ein häusliches Arbeitszimmer	6
Finanzielle Eingliederung bei Organschaft	7
Säumniszulage bei Gewerbesteuer	8
Schenkungssteuer: Urenkel sind keine Enkel	9

Aktuelles aus der Finanzverwaltung

Geschäftsveräußerung im Ganzen	9
Rückwirkung der Rechnungsberichtigung	10

© 2020 DOMUS AG

DOMUS plus ist der Kunden-Newsletter der DOMUS AG zum Thema Steuern

Sitz der Gesellschaft: Lentzeallee 107, 14195 Berlin

AKTUELLE GESETZESÄNDERUNGEN

■ GESETZLICHER MINDESTLOHN

Nach der am 28. Oktober 2020 beschlossenen „Dritten Verordnung zur Anpassung der Höhe des gesetzlichen Mindestlohns“ steigt der Mindestlohn wie folgt:

- zum 1. Januar 2021 auf 9,50 Euro
- zum 1. Juli 2021 auf 9,60 Euro
- zum 1. Januar 2022 auf 9,82 Euro
- zum 1. Juli 2022 auf 10,45 Euro

■ KÜNSTLERSOZIALABGABE

Zum Entwurf der Künstlersozialabgabe-Verordnung 2021 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 20. Oktober 2020 die Ressort- und Verbändebeiträge ein-

geleitet. Der Abgabesatz zur Künstler-sozialversicherung wird im Jahr 2021 4,4 Prozent betragen.

■ UMSATZSTEUER

Nach der Absenkung der Umsatzsteuer zum 1. Juli 2020 von 19 Prozent auf 16 Prozent beim Regelsteuersatz bzw. von 7 Prozent auf 5 Prozent beim ermäßigten Steuersatz gilt ab 1. Januar 2021 wieder der Steuersatz von 19 Prozent bzw. 7 Prozent.

Für die Anwendung des „richtigen“ Steuersatzes kommt es darauf an, wann die Leistungen ausgeführt werden. Es gilt also der Steuersatz des Tages der Leistungsausführung. Wird die Leistung vor dem 1. Januar 2021 ausgeführt, gelten 16 Prozent bzw. 5 Prozent, wird die Leistung zum 1. Januar 2021 oder danach ausgeführt, gelten 19 Prozent bzw. 7 Prozent.

- Bei Warenlieferungen, die versendet (oder befördert) werden (z. B. Online-Bestellung), wird die Leistung zu Beginn der Beförderung oder Versendung (Absendung des Paketes) ausgeführt.
- Bei Warenlieferungen, die abgeholt werden (z. B. Bestellung eines neuen Autos), wird die Leistung am Tag der Auslieferung (Übergabe des Autos) erbracht.
- Dienstleistungen (z. B. Gartenbepflanzung) gelten im Zeitpunkt ihrer Vollendung (letzter Arbeitstag) als ausgeführt.
- Wird eine sonstige Leistung in Teilleistungen aufgeteilt, gilt die sonstige Leistung jeweils mit Fertigstellung der einzelnen Teilleistung als ausgeführt: Fitnessstudios, Bade- oder Saunaanstanen vereinbaren oft

Einjahresverträge mit monatlicher Zahlung. In diesen Fällen ist der einzelne Monat ein abgeschlossener Leistungszeitraum, so dass die sonstige Leistung am letzten Tag des Monats erbracht wird.

- Für Anzahlungsrechnungen, die im Zeitraum zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember 2020 für Leistungen ausgestellt werden, die erst nach dem 31. Dezember 2020 ausgeführt werden, gelten für die gesamte Leistung die Steuersätze von 19 Prozent bzw. 7 Prozent. Wurden Anzahlungsrechnungen mit 16 Prozent bzw. 5 Prozent gestellt, muss in der Schlussrechnung auf die erhöhten Steuersätze korrigiert werden.

Für **Speiseabgaben des Lebensmitteleinzelhandels** und von Cateringunternehmen, Bäckereien und Metzgereien gilt die Senkung des Umsatzsteuersatzes von 19 Prozent auf 7 Prozent vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021. Der Steuersatz für die Abgabe von Getränken wurde bis zum 31. Dezember 2020 auf 16 Prozent reduziert. Der Steuersatz auf Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen (direkter Verzehr in Restaurants) wurde bis zum 31. Dezember 2020 auf 5 Prozent gesenkt, beträgt dann bis zum 30. Juni 2021 7 Prozent und ab dem 1. Juli 2021 wieder 19 Prozent.

□ ZWEITES CORONA-STEUERHILFEGESETZ

Im zweiten Corona-Hilfegesetz vom 29. Juni 2020 (BGBl. 2020 Teil I Nr. 31, 30. Juni 2020) wurden verschiedene Hilfsmaßnahmen verabschiedet, die wir Ihnen zum Teil bereits vorgestellt haben.

Auf folgende Maßnahmen möchten wir an dieser Stelle hinweisen:

Steuerlicher Verlustrücktrag

Der zulässige steuerliche Verlustrücktrag für die Jahre 2020 und 2021 wurde von bisher 1 Mio. Euro auf 5 Mio. Euro bzw. von 2 Mio. Euro auf 10 Mio. Euro erweitert (Zusammenveranlagung).

Dies stellt einen Mechanismus dar, um den Verlustrücktrag für 2020 unmittelbar finanzwirksam schon mit der Steuererklärung 2019 nutzbar zu machen (§ 10 d Abs. 1 S. 1 EStG, §§ 110, 111 EStG, § 52 Abs. 18 EStG).

Auf Antrag wird der vorläufige Verlustrücktrag aus dem Jahr 2020 vom Gesamtbetrag der Einkünfte aus dem Jahr 2019 abgezogen. Voraussetzung ist, dass die Vorauszahlungen für 2020 auf 0 Euro herabgesetzt werden. Möglich sind:

- pauschal 30 Prozent des Gesamtbetrages der Einkünfte des VZ 2019
- mehr als 30 Prozent, wenn der voraussichtliche Verlustrücktrag anhand detaillierter Unterlagen nachgewiesen wird.

Die Rücktragsregelung gilt nicht für die Gewerbesteuer.

□ JAHRESSTEUERGESETZ 2020: ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSSTEUER

Das Jahressteuergesetz 2020 soll am 27. November 2020 im Bundesrat verabschiedet werden (derzeit Verabschiedung Bundesrat offen, Lesung Stand 25. November 2020). Wir haben bereits einige der im Gesetzesentwurf enthaltenen wichtigen Steueränderungen vorgestellt.

Investitionsabzugsbetrag wird flexibler

Künftig ist ein Investitionsabzugsbetrag auch für vermietete Wirtschaftsgüter (bisher Nutzung im Betrieb). Der Investitionsabzugsbetrag wird auf 50 Prozent angehoben. Die Gewinngrenze beträgt 50.000 Euro.

Änderung bei der Dienstwagenbesteuerung

2019 wurde die Besteuerung für elektrische Dienstwagen halbiert. Zum 1. Januar 2020 erfolgte eine nochmalige Halbierung auf ein Viertel des Listenpreises.

Die Anschaffungspreisobergrenze von 40.000 Euro wurde ab 2020 auf 60.000 Euro erhöht.

Einführung einer degressiven Afa

Die eingeführte degressive Afa beträgt maximal 25 Prozent und maximal das 2,5-Fache der linearen Afa und bezieht sich auf Wirtschaftsgüter, die nach dem 31. Dezember 2019 und vor dem 1. Januar 2022 angeschafft oder hergestellt werden.

Reinvestitionsmaßnahmen

Hinsichtlich der Reinvestitionsmaßnahmen wurde eine zeitliche Verlängerung geregelt (§§ 6b, 7g EStG): Die Fristen wurden jeweils um ein Jahr verlängert.

Freibetrag bei gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen

Der Freibetrag bei gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen wurde für die Hinzurechnung von Elementen der Fremdfinanzierung nach § 8 Nr. 1 a - f GewStG (z. B. Entgelte für Zinsen, Miet- und Pachtzinsen) mit Wirkung ab 2020 auf 200.000 Euro verdoppelt.

Berücksichtigung von Aufwendungen bei der verbilligten Wohnraumvermietung

In § 21 Abs. 2 EStG ist geregelt: Beträgt das Entgelt für die Überlassung einer Wohnung zu Wohnzwecken weniger als 66 Prozent der ortsüblichen Marktmiete, so ist die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen.

Diese Grenze soll von 66 Prozent auf 50 Prozent herabgesetzt werden.

Das Jahressteuergesetz 2020 beinhaltet Änderungen zur Erbschaft- und Schenkungssteuer.

Rechnungsberichtigung kein rückwirkendes Ereignis

Durch § 14 Abs. 4 Satz 4 soll klargestellt werden, dass die Berichtigung einer Rechnung kein rückwirkendes Ereignis nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 233a Abs. 2a der AO ist.

Erbschaft- und Schenkungssteuer

Änderungen zur Erbschaft- und Schenkungssteuer sind wie folgt geplant:

Schulden und Lasten

Nach dem geltenden § 10 Abs. 6 ErbStG sind bei der Ermittlung des erbschafts- bzw. schenkungssteuerpflichtigen Erwerbs Schulden und Lasten nicht abzugsfähig, soweit sie in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Vermögensgegenständen stehen, die ganz oder teilweise von der Erbschaft- und Schenkungssteuer befreit sind.

Um einen nach Ansicht des Gesetzgebers ungerechtfertigten steuerlichen Vorteil durch den unbegrenzten Abzug von Schulden und Lasten zu vermeiden, sollen künftig nach § 10 Abs. 6 Satz 5 bis 10 ErbStG-E Schulden und Lasten anteilig gekürzt werden, die nicht in einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit einzelnen Vermögensgegenständen stehen.

Berücksichtigung früherer Erwerbe

Mehrere innerhalb von 10 Jahren von derselben Person anfallenden Erwerbe sind bei der Erbschaft- und Schenkungssteuer des jeweils letzten Erwerbs im 10-Jahres-Zeitraum mit diesem letzten Erwerb zusammenzurechnen (§ 14 ErbStG).

Durch § 14 Abs. 2 Satz 1 ErbStG-E soll nun für den Fall, dass die Steuerfestsetzung für einen Vorerwerb auf Grund eines rückwirkenden Ereignisses geändert wird, eine Änderungsmöglichkeit zur Korrektur einer Steuerfestsetzung für den nachfolgenden Erwerb geschaffen werden. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass auch der erstmalige Erlass, die Änderung und die Aufhebung einer Steuerfestsetzung für einen Vorerwerb die Steuerfestsetzung für den Nacherwerb geändert werden kann.

Abfindungsfälle

Nach geltender Fassung des § 3 Abs. 2 Nr. 5 ErbStG gilt als Erwerb von Todes wegen, was

als **Abfindung** für ein aufschiebend bedingtes, betagtes oder befristetes **Vermächtnis**, für das die Ausschlagungsfrist abgelaufen ist, vor dem Zeitpunkt des Eintritts der Bedingung oder des Ereignisses gewährt wird.

Wird ein Vermächtnis aufschiebend bedingt, betagt oder befristet gegeben, wird der Vermächtnisanspruch auf einen späteren Zeitpunkt nach dem Erbfall hinausgeschoben. Die Erbschaftsteuer (Steuerschuld) entsteht dann auch erst zu einem späteren Zeitpunkt. Das Gleiche gilt nach der Vorschrift für das, was als Abfindung für ein Vermächtnis gezahlt wird. Die beabsichtigte Änderung in § 3 Abs. 2 Nr. 5 ErbStG-E stellt klar, dass die Abfindung für ein angenommenes Vermächtnis gewährt wird, das wegen der Annahme nicht mehr ausgeschlagen werden kann.

Ausgleichsforderung bei Zugewinngemeinschaft

Wird der Güterstand der Zugewinngemeinschaft durch den Tod eines Ehegatten oder Lebenspartners beendet und der Zugewinn nicht nach § 1371 Abs. 2 BGB ausgeglichen, gilt nach § 5 Abs. 1 Satz 1 ErbStG beim überlebenden Ehegatten oder beim überlebenden Lebenspartner der Betrag, den er als Ausgleichsforderung geltend machen könnte, nicht als Erwerb von Todes wegen und unterliegt damit nicht der Erbschaftsteuer.

§ 5 Abs. 1 ErbStG gewährt dem überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner eine Steuerbefreiung in Höhe der Ausgleichsforderung, die er als Zugewinnausgleich nach § 1371 Abs. 2 BGB hätte geltend machen können, wenn er nicht Erbe geworden wäre und ihm auch kein Vermächtnis zustünde.

Aus Sicht des Gesetzgebers bewirkt die aktuelle Fassung des § 5 Abs. 1 ErbStG eine nicht gerechtfertigte Doppelbegünstigung des überlebenden Ehegatten oder Lebenspartners. Der Zugewinn und die daraus hergeleitete Ausgleichsforderung wird nach den bürgerlich-rechtlich maßgebenden Verkehrswerten des Anfangs- und Endvermögens ermittelt ohne Rücksicht darauf, ob für das maßgebende Endvermögen – zu dem auch das im Nachlass vorhandene Vermögen gehört – Steuerbefreiungen (§§ 13 ff. ErbStG) gewährt werden. Der erbschaftsteuerrechtlich maßgebende Wert des erworbenen Nachlassvermögens mindert sich auf Grund der Anwendung von Befreiungsvorschriften.

Um diese Doppelbegünstigung nun auszuschließen, soll gemäß § 5 Absatz 1 Satz 6 ErbStG-E die abzugsfähige fiktive Ausgleichsforderung gemindert werden. Hierfür wird das Verhältnis zwischen dem um die Steuerbefreiungen geminderten Wert des Endvermögens zum Wert des Endvermögens zugrunde gelegt.

Steuererstattungsansprüche - Steuerschulden

Einkommensteuererstattungsansprüche, die das Todesjahr des Erblassers betreffen, fallen nach der Rechtsprechung des BFH nicht in den steuerpflichtigen Erwerb gem. § 10 Abs. 1 ErbStG, weil sie erst mit Ablauf des Todesjahres entstehen (BFH-Urteil vom 16. Januar 2008, II R 30/06).

Die derzeitige Fassung des § 10 Abs. 1 Satz 3 ErbStG ordnet für Erwerbe ab dem 1. Januar 2009 an, dass Steuererstattungsansprüche nur zu berücksichtigen sind, wenn sie rechtlich entstanden sind.

Mit Urteil vom 4. Juli 2012, II R 15/11 hat der BFH entschieden, dass Schulden des Erblassers für das Todesjahr als Nachlassverbindlichkeiten gemäß § 10 Abs. 5 Nr. 1 ErbStG abzugsfähig sind. Damit würden Steuererstattungsansprüche und Steuerschulden, die das Todesjahr des Erblassers betreffen, unterschiedlich behandelt werden. Diese Ungleichbehandlung soll durch § 10 Abs. 1 Satz 3 ErbStG-E beseitigt werden. Sowohl die das Todesjahr betreffenden Steuererstattungsansprüche als auch Steuerschulden sind abzuziehen.

Nach § 13a Abs. 9 ErbStG setzt der Vorwegabschlag für Familienunternehmen das Vorliegen bestimmter Beschränkungen von Entnahmen bzw. Ausschüttungen, Verfügungsmöglichkeiten und Abfindungen im Falle eines Austritts aus dem Familienunternehmen im Gesellschaftsvertrag oder der Satzung voraus. Wenn diese erfüllt sind, kann ein Wertabschlag von bis zu 30 Prozent vom begünstigten Vermögen erfolgen.

Vorwegabschlag bei Familienunternehmen

Familienunternehmen werden bei der Erbschaftsteuer durch Verschonungsregeln entlastet. Eine zusätzliche besondere Begünstigung stellt der sog. „Vorwegabschlag“ dar.

Erwerber von Gesellschaftsanteilen an sog. „familiengeführten Unternehmen“ erhalten einen Vorwegabschlag bis zu 30 Prozent vom

Wert des begünstigten Vermögens (§ 13a Abs. 9 ErbStG) und reduzieren somit die Bemessungsgrundlage für die Erbschaft- bzw. Schenkungssteuer. Der Vorwegabschlag setzt das Vorliegen bestimmter gesellschaftsvertraglicher oder satzungsmäßiger Beschränkung von Entnahmen/Ausschüttungen, Verfügungsmöglichkeiten oder Abfindungen voraus.

Folgende Voraussetzungen müssen über einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren nach dem Steuerentstehungszeitpunkt bestehen bleiben, da ansonsten der Vorwegabschlag für die Vergangenheit wegfällt.

- Der Gesellschaftsvertrag des Familienunternehmens muss sicherstellen, dass Entnahmen (bei Personengesellschaften) oder Ausschüttungen (bei Kapitalgesellschaften) auf höchstens 37,5 Prozent des um die auf den Gewinnanteil oder die Ausschüttung entfallenden Steuern vom Einkommen gekürzten Betrags des Gewinns beschränkt sind.
- Verfügungen über die Beteiligung am Familienunternehmen (Verkäufe oder Schenkungen) dürfen gesellschaftsvertraglich nur an einen eingeschränkten Personenkreis zulässig sein, und zwar an Mitgesellschafter, Angehörige oder eine Familienstiftung.
- Für den Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters aus dem Familienunternehmen muss im Gesellschaftsvertrag eine Abfindung festgelegt sein, die unter dem sog. „gemeinen Wert“ liegt.

Die Regelungen dürfen nicht nur „pro forma“ im Gesellschaftsvertrag enthalten sein, sondern müssen auch tatsächlich gelebt werden.

Die Angaben zur Prüfung der Voraussetzungen für den Vorwegabschlag und zur Höhe des Abschlags werden derzeit vom Betriebsfinanzamt dem Erbschaftsteuerfinanzamt mitgeteilt. Eine förmliche Feststellung erfolgt nicht. Mit dem Ziel, das Vorliegen der Voraussetzungen für den Abschlag und dessen Höhe verfahrensrechtlich abzusichern, soll § 13 a Absatz 9 a ErbStG-E eingeführt werden. Danach soll das Vorliegen der Voraussetzungen nach den allgemeinen Vorschriften der Abgabenordnung (§§ 179 ff AO) und unter Beachtung der bestehenden Verfahrensvorschriften des Bewertungsgesetzes (§§ 151 ff BewG) gesondert festgestellt werden. Zuständig für den Erlass des Feststellungsbescheides ist das für die Bewertung der wirtschaftlichen Einheit zuständige Betriebsfinanzamt. >>

Die Feststellung erfolgt auf den Zeitpunkt der Steuerentstehung und betrifft die Gewährung des Vorwegabschlags. Die Prüfung, ob die Vor-

aussetzungen für den Zeitraum von 20 Jahren eingehalten werden, verbleibt in der Zuständigkeit des Erbschaftsteuerfinanzamtes.

■ NEUREGELUNGEN ZUR GELDWÄSCHE

Die Vorschriften zur Sanktionierung von Geldwäsche sollen verschärft werden.

Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz hat am 15. Oktober 2020 einen „Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften“ veröffentlicht. Darin sollen auch die Vorschriften zur Vermeidung von Geldwäsche verschärft werden.

mögenswert durch irgendeine Straftat erlangt wurde, ganz gleich ob durch Drogenhandel, Schutzgelderpressung, Menschenhandel, Betrug oder Untreue.

Es soll nach dem neuen Gesetzentwurf nicht mehr darauf ankommen, dass Vermögenswerte aus ganz bestimmten Straftaten stammen. Entscheidend soll nur noch sein, dass ein Ver-

Wenn die kriminelle Herkunft des Vermögenswertes leichtfertig nicht erkannt oder sogar in Kauf genommen wird, soll bereits der neue Tatbestand der Geldwäsche greifen.

Die Verschärfung bringt erhöhte Verpflichtungen zur Kontrolle mit sich.

■ EINDÄMMUNG MISSBRÄUCLICHER ABMAHNUNGEN

Es wurde ein Gesetzesentwurf zur Eindämmung missbräuchlicher Abmahnungen auf den Weg gebracht.

Der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs soll die Anforderungen für die Geltendmachung urheberrechtlicher Ansprüche erhöhen. Damit sollen missbräuchliche Abmahnungen eingedämmt werden. Wirtschaftsverbände sollen nur noch dann abmahnen dürfen, wenn sie vom Bundesamt für Justiz überprüft wurden und auf einer Liste der klagebefugten Verbände eingetragen sind.

liche Abmahnungen insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen verbunden sein.

Urheberrechtliche Abmahnungen sollen transparenter werden und Gegenansprüche einfacher geltend gemacht werden können. Damit soll ein verbesserter Schutz gegen missbräuch-

Mitbewerber sollen bei Verstößen gegen Kennzeichnungs- und Informationspflichten im Internet keine kostenpflichtigen Abmahnungen mehr aussprechen und kein Versprechen einer Vertragsstrafe fordern können.

Der sog. „fliegende Gerichtsstand“ soll eingeschränkt werden. Abgemahnte sollen nicht mehr wegen Rechtsverstößen im Internet vor jedem Gericht in der Bundesrepublik Deutschland verklagt werden können.

NEUES AUS DER RECHTSPRECHUNG

□ WERBUNGSKOSTENABZUG FÜR EIN HÄUSLICHES ARBEITSZIMMER

■ Hessisches Finanzgericht, Urteil vom 30. Juli 2020, 3 K 1220/19

Die Beteiligten streiten darüber, ob das beklagte Finanzamt den Klägern den Werbungskostenabzug für ein häusliches Arbeitszimmer zu Recht versagt hat.

ein häusliches Arbeitszimmer als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit geltend.

Die Kläger waren zusammen zur Einkommensteuer veranlagte Eheleute und erzielten beide Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (IT-Projektleiter und Sachbearbeiterin im öffentlichen Dienst). In der Einkommensteuererklärung machten die Kläger jeweils 1.250 Euro für

Zur Begründung berief sich der Kläger auf ein Konzept seines Arbeitgebers. Darin ist u. a. das Desk Sharing-Prinzip verankert, wonach „aufgrund des bedarfsorientierten Angebots an Arbeitsplätzen eine feste Zuordnung einzelner Arbeitsplätze zu bestimmten Mitarbeitern üblicherweise nicht stattfindet; was voraussetzt, dass Mitarbeiter Arbeitsplätze in der Regel teilen müssen.“ Grundsätzlich bestand die

Möglichkeit, in Ausnahme vom Desk Sharing-Prinzip auch ohne gesundheitliche und aufgabenspezifische Erforderlichkeiten Mitarbeitern Arbeitsplätze dauerhaft fest zuzuweisen, soweit die Mitarbeiter ein berechtigtes Interesse anmelden. Der Klägerin stand im Streitzeitraum bei ihrem Arbeitgeber durchgehend ein Arbeitsplatz zur Verfügung. Infolge einer Erkrankung erhielt sie von ihrem Arbeitgeber die Genehmigung, zwei Tage pro Woche von zu Hause aus arbeiten zu dürfen.

Nach Ansicht des Gerichtes hat das Finanzamt den Werbungskostenabzug für das häusliche Arbeitszimmer sowohl im Hinblick auf den Kläger als auch auf die Klägerin zu Recht abgelehnt.

Nach § 9 Abs. 5 i. V. m. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 b) Satz 2 EStG kann ein Steuerpflichtiger Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer bis zu 1.250 Euro als Werbungskosten abziehen, wenn die betriebliche oder berufliche Nutzung des Arbeitszimmers **mehr als 50 Prozent der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit beträgt** oder wenn für die berufliche Tätigkeit **kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht**. Für die Beurteilung, ob die betriebliche oder berufliche Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers mehr als 50 Prozent der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit beträgt, kommt es nach Ansicht des Gerichts allein auf den zeitlichen Umfang aller einkunftsrelevanten Tätigkeiten im häuslichen Arbeitszimmer an (Verhältnis der arbeitszeitlichen Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers zur gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit). Unerheblich ist, wo sich der inhaltliche Schwerpunkt der Betätigung befindet.

Ein „**anderer Arbeitsplatz**“ ist grundsätzlich jeder Arbeitsplatz, sofern er zur Erledigung büromäßiger Arbeiten geeignet ist, auch ein Raum, den sich der Steuerpflichtige mit weiteren Personen teilt. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitsplatz in einem Großraumbüro dem Steuerpflichtigen nicht individuell zugeordnet ist. Der andere Arbeitsplatz muss so beschaffen sein, dass der Steuerpflichtige auf das häusliche Arbeitszimmer nicht angewiesen ist.

Eine „**jederzeitige Zugriffsmöglichkeit**“ auf den anderen Arbeitsplatz ist nicht zwingend erforderlich, sodass ein Poolarbeitsplatz zur Verfügung steht, sodass der Arbeitnehmer seine beruflichen Tätigkeiten in dem konkret erforderlichen Umfang dort erledigen kann. Anhaltspunkte hierfür sind die Beschaffenheit des Arbeitsplatzes (Größe, Lage, Ausstattung u. a.) und auch Rahmenbedingungen der Nutzung (Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses, Verfügbarkeit des Arbeitsplatzes bzw. Zugang zu dem betreffenden Gebäude u. a.).

Dafür, dass das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit der Kläger darstellen könnte, sah das Gericht keine Anhaltspunkte. Hinsichtlich des Klägers stehe das Konzept der A-GmbH entgegen, wonach arbeitgeberseitig sichergestellt wird, dass für jeden anwesenden Mitarbeiter ausreichend bedarfsgerechte Arbeitsmöglichkeiten vorhanden sind. Auch der Klägerin stehe bei ihrem Arbeitgeber durchgehend ein Arbeitsplatz zur Verfügung, an dem sie ihrer Tätigkeit nachgehen könnte. Dass sie das aus in ihrer Person liegenden medizinischen Gründen nicht tut, führt zu keiner abweichenden rechtlichen Beurteilung.

Ein Werbungskostenabzug für ein häusliches Arbeitszimmer setzt voraus, dass für die berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

■ FINANZIELLE EINGLIEDERUNG BEI ORGANSCHAFT

■ FG Düsseldorf, Urteil vom 29. September 2020, 6 K 2704/17 K

Das Finanzamt erkannte die ertragsteuerliche Organschaft zwischen der Klägerin als Organengesellschaft und der B-GmbH als Organträgerin für 2010 nicht an. Nach rückwirkender Umwandlung (Einbringung im Wege des Anteilstausches) zum 1. Januar 2010, 0:00 Uhr, wurde im Jahr 2010 zwischen der B-GmbH und der Klägerin ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen und ins Handelsregister eingetragen. Der Vertrag regelt die Verpflichtung zur Gewinnabführung erstmals für den gesamten Gewinn des Geschäftsjahres, in dem dieser Vertrag wirksam wird.

Das Finanzamt erkannte die ertragsteuerliche Organschaft für 2010 nicht an, da eine Begründung der erforderlichen finanziellen Eingliederung der Klägerin bereits zum 1. Januar 2010 unmöglich sei. Im Falle eines Anteilstausches greife keine steuerliche Rückwirkung, die eine Zurechnung der Beteiligung an der Klägerin auf den 1. Januar 2010 begründe.

Das Gericht erkannte demgegenüber die Organschaft (finanzielle Eingliederung) bereits ab 2010 an. Zwischen den Beteiligten herrschte Einigkeit darüber, dass die Voraussetzungen für eine Organschaft mit Ausnahme der umstrittenen finanziellen Eingliederung erfüllt waren. >>

Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 KStG muss der Organträger an der Organgesellschaft vom Beginn des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft an ununterbrochen in einem solchen Maße beteiligt sein, dass ihm die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der Organgesellschaft zusteht (finanzielle Eingliederung).

Die ertragsteuerliche Organschaft (finanzielle Eingliederung) wird durch unterjährige Einbringung nicht unterbrochen.

Wird bei Umwandlung das Organschaftsverhältnis mit dem übernehmenden Rechtsträger fortgesetzt oder eine Organschaft neu begründet, ist hinsichtlich des Erfordernisses der **ununterbrochen bestehenden finanziellen Eingliederung** der Organgesellschaft streitig, ob auch in Bezug auf den übernehmenden Rechtsträger die finanzielle Eingliederung (fort)besteht, wenn die Umwandlung während des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft erfolgt.

Bei einem Anteilstausch nach § 21 UmwG ist eine steuerliche Rückwirkung gesetzlich nicht vorgesehen. Die Verwaltung vertritt daher die Auffassung, eine Organschaft könne bei einer unterjährigen Einbringung (und ohne Umstellung des Wirtschaftsjahres) nur im Folgejahr begründet werden (Umwandlungssteuererlass, Org. 15).

Nach Auffassung der Literatur ist auch im Rahmen eines unterjährigen Anteilstauschs eine nahtlose finanzielle Einbringung möglich. Die Literatur stützt ihre Auffassung auf die BFH-Ur-

teile vom 28. Juli 2010, I R 89/09 und I R 111/09. In diesen Fällen hat der BFH entschieden, dass die Ausgliederung einer Mehrheitsbeteiligung mit nachfolgender erstmaliger Begründung einer Organschaft möglich ist, wenn seit dem Beginn des Wirtschaftsjahres eine finanzielle Eingliederung zunächst zum übertragenden Rechtsträger und anschließend zum übernehmenden Rechtsträger besteht und dieses Erfordernis bis zum Ende des Wirtschaftsjahres aufrechterhalten bleibt.

Das FG Düsseldorf hat sich der Auffassung der Literatur angeschlossen, weil die Verwaltungsauffassung nicht mit den zuvor genannten Urteilen des BFH vereinbar ist. Für die Beurteilung der finanziellen Eingliederung ab Beginn des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft ist nicht die steuerliche Rückwirkung, sondern die umwandlungssteuerrechtliche Rechtsnachfolge entscheidend. Die nicht mögliche steuerliche Rückwirkung des reinen Anteilstauschs selbst ändert daran nichts, da für die Einbringung unter dem gemeinen Wert § 23 Abs. 1 UmwStG auf § 12 Abs. 3 Halbsatz 1 und § 4 Abs. 2 Satz 3 UmwStG verweist, wonach der Übernehmer in die Rechtsstellung des Überträgers eintritt.

Die Revision gegen das Urteil wurde zugelassen (§115 Abs. 2 Nr. 1 FGO).

□ SÄUMNISZUSCHLÄGE BEI GEWERBESTEUER

■ Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 18. September 2020, 14 B 985/20

Der Antragsteller wendete sich nach Ansicht des Gerichts zu Unrecht gegen die Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Säumniszuschläge von einem Prozent pro angefangenen Monat nach § 240 Abs. 1 Satz 1 AO. Zwar beinhalten Säumniszuschläge – insoweit Zinsen vergleichbar – auch eine Gegenleistung für das Hinausschieben der Zahlung fälliger Steuern. Sie sind aber in erster Linie ein Druckmittel, um den Steuerschuldner zur rechtzeitigen Zahlung der Steuer

anzuhalten. Außerdem werden durch sie auch die Verwaltungsaufwendungen abgegolten, die bei den verwaltenden Körperschaften dadurch entstehen, dass der Steuerpflichtige eine fällige Steuer nicht oder nicht fristgerecht zahlt.

Angesichts dieser mehrfachen Funktion sei die Höhe der Säumniszuschläge mit einem Prozent pro angefangenen Monat keineswegs zu hoch bemessen.

Die Revision wurde nicht zugelassen.

□ DIENSTWAGEN: UNTERBRINGUNG IN DER GARAGE

■ FG Münster, Urteil vom 28. Januar 2020 – 15 K 2629/17

Die Parteien stritten darüber, ob bei den Einkünften des Klägers aus nichtselbstständiger Arbeit die anteilig auf die private Garage des Klägers entfallenden Gebäudekosten geldwer-

ten Vorteil aus der Nutzungsüberlassung von betrieblichen Kraftfahrzeugen mindern.

Das Gericht lehnte die Minderung ab und entschied, dass die Minderung des geldwerten Vorteils aus der Überlassung eines betrieblichen

Säumniszuschläge in Höhe von einem Prozent pro angefangenen Monat sind nicht zu hoch.

Kraftfahrzeugs nur für solche Aufwendungen in Betracht kommt, die für den Arbeitnehmer aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen notwendig sind, um das Fahrzeug nutzen zu dürfen. Das ist dann der Fall, wenn die Kosten zur Erfüllung einer arbeitsvertraglichen Klausel oder zwangsläufig zur Inbetriebnahme des Fahrzeugs erforderlich sind. Aufwendungen, die unmittelbar mit der Nutzung des Kraftfahrzeugs zusammenhängen (und damit abzugsfähig sind), sind zum Beispiel ein an den Arbeitgeber zu zahlendes Nutzungsentgelt, Übernahme von Leasingraten durch den Arbeitnehmer).

Mangels einer vertraglichen Verpflichtung zur Garagennutzung kommt es auch nicht darauf an, ob es im ökonomischen Interesse des Arbeitgebers sein könnte, dass es sich bei dem Fahrzeug bei späterer Weitervermarktung möglichst um einen „Garagenwagen“ handelt.

Die anteilig auf eine privat Garage eines Arbeitnehmers entfallenden Gebäude- bzw. Grundstückskosten mindern den geldwerten Vorteil aus der Nutzungsüberlassung eines betrieblichen Fahrzeugs somit nicht, wenn sich die

Unterbringung des Fahrzeugs in der eigenen Garage als freiwillige Leistung des Arbeitnehmers darstellt.

Die Revision gegen das Urteil wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Streitsache zugelassen.

Anmerkung:

Im Urteil des FG Münster vom 14. Mai 2019 (Az. 10 K 2990/17) hatte das Gericht die Absetzung der Aufwendungen für die im Wohnhaus des Klägers befindliche Garage vom geldwerten Vorteil zugelassen. In diesem Fall hatten Arbeitgeber und Arbeitnehmer allerdings eine Vereinbarung zur Unterstellung des Fahrzeugs in der Garage getroffen. Hieraus hat das Niedersächsische FG gefolgert, dass die Minderung des geldwerten Vorteils des Arbeitnehmers aus der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs nur für solche Aufwendungen gilt, die für ihn aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen notwendig sind, also wenn sie zur Erfüllung einer arbeitsvertraglichen Klausel oder zwangsläufig zur Inbetriebnahme des Fahrzeugs erforderlich sind.

Bei freiwilliger Unterbringung eines betrieblichen Fahrzeugs in der eigenen Garage des Arbeitnehmers mindern die Kosten den geldwerten Vorteil aus der Nutzungsüberlassung nicht.

□ SCHENKUNGSTEUER: URENKEL SIND KEINE ENKEL

■ BFH, Beschluss vom 27. Juli 2020 – II B 39/20

Eine Urgroßmutter schenkte ihren Urenkeln eine Immobilie. Ihre Tochter (Großmutter der Urenkel) erhielt hieran einen Nießbrauch. Die Urenkel machten die Freibeträge von 200.000 Euro für „Kinder der Kinder“ geltend. Das Finanzgericht (Vorinstanz FG Düsseldorf 4. Senat, 6. Mai 2020, 4 V 794/20) billigte nach dem „Gesetz für Abkömmlinge der Kinder“ nur Freibeträge in Höhe von 100.000 Euro zu.

Auch der Bundesfinanzhof (BFH) billigte keine höheren Freibeträge zu. Urenkeln steht jedenfalls dann lediglich der Freibetrag in Höhe von 100.000 Euro nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG zu,

wenn Eltern und Großeltern noch nicht verstorben sind.

Das Gesetz differenziert zwischen Kindern und Abkömmlingen. Also seien Kinder lediglich Kinder und nicht sonstige Abkömmlinge und daher seien Kinder der Kinder lediglich Enkelkinder. Abkömmlinge in gerader Linie gehören zwar unterschiedslos zu der günstigsten Steuerklasse I, genießen aber gestaffelte Freibeträge. Die entfernteren Abkömmlinge gehören zu den „übrigen Personen“ der Steuerklasse I mit einem Freibetrag von 100.000 Euro.

Die Revision wurde nicht zugelassen.

Urenkeln steht jedenfalls dann lediglich der Freibetrag in Höhe von 100.000 Euro, wenn Eltern und Großeltern noch nicht verstorben sind.

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

■ GESCHÄFTSVERÄUSSERUNG IM GANZEN

■ BMF-Schreiben vom 16. November 2020, III C 2-S 7100-b/19/10001:004, FMNR59700002

Mit Urteilen vom 12. August 2015, XI R 16/14, und vom 25. November 2015, V R 66/14, hat der BFH seine Rechtsprechung zu der Frage, wann

die für eine Geschäftsveräußerung im Ganzen nach § 1 Abs. 1a UStG notwendige Fortführung der Unternehmenstätigkeit vorliegt, weiter präzisiert und fortentwickelt. >>

Die Finanzverwaltung hat Grundsätze zum Vorliegen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen bei Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufgestellt.

Daraufhin hat die Finanzverwaltung den Umsatzsteuer-Anwendungserlass vom 1. Oktober 2010 wie folgt geändert:

Die für die Geschäftsveräußerung notwendige Fortführung der Geschäftstätigkeit muss bei einer im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang stehenden mehrstufigen Übertragung nur dem Grunde nach, nicht aber auch höchstpersönlich beim jeweiligen Erwerber vorliegen. Für das Vorliegen der Rechtsfolgen einer Geschäftsveräußerung auf jeder Stufe ist erforderlich, dass auf jeder Stufe der Übertragung der jeweilige Erwerber Unternehmer im Sinne des § 2 UStG ist.

Die Übertragung eines vermieteten Grundstücks führt zu einer nicht umsatzsteuerbaren Geschäftsveräußerung im Ganzen, wenn der Erwerber durch den mit dem Grundstückserwerb verbundenen Eintritt in bestehende Mietverträge vom Veräußerer ein Vermietungsunternehmen übernimmt. Das ist auch dann der Fall, wenn der Veräußerer ein Bauträger ist, der ein Gebäude erworben, saniert, weitgehend vermietet und sodann veräußert hat, falls im Zeitpunkt der Veräußerung infolge einer nachhaltigen Vermietungstätigkeit beim Veräußerer ein Vermie-

tungsunternehmen vorliegt, das vom Erwerber fortgeführt wird.

Eine anfängliche, weiter bestehende und dem Unternehmenszweck entsprechende Absicht eines Bauträgers, das Objekt wieder zu verkaufen, steht einer nachhaltigen Vermietungstätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 UStG nicht zwingend entgegen.

Eine nachhaltige Vermietungstätigkeit ist widerlegbar anzunehmen, wenn die Vermietungsdauer mindestens 6 Monate betragen hat. Keine Geschäftsveräußerung im Ganzen liegt hinsichtlich eines Bauträgers als Veräußerer vor, wenn die unternehmerische Tätigkeit des veräußernden Bauträgers im Wesentlichen darin besteht, ein Gebäude zu errichten und Mieter/Pächter für die einzelnen Einheiten zu finden, um es im Anschluss an die Fertigstellung aufgrund bereits erfolgter Vermietung ertragssteigernd zu veräußern.

Für die umsatzsteuerrechtliche Behandlung nicht entscheidend ist, ob das Objekt bilanzsteuerrechtlich dem Umlaufvermögen oder Anlagevermögen zuzuordnen ist.

■ RÜCKWIRKUNG DER RECHNUNGSBERICHTIGUNG

■ BMF-Schreiben vom 18. September 2020, III C 2-S 7286-a/19/10001:001, FMNR44f000020

Nachdem der EuGH z. B. mit Urteil vom 15. September 2016, Rechtssache C-516/14, Barlis 06, entschieden hat, dass das Recht auf Vorsteuerabzug nicht allein deshalb verweigert werden kann, weil die Rechnung, die der Steuerpflichtige besitzt, nicht alle formellen Voraussetzungen erfüllt, obwohl die Finanzbehörde über alle notwendigen Informationen verfügt, um zu prüfen, ob die materiellen Voraussetzungen für die Ausübung dieses Rechts vorliegen, stellen sich Fragen, ob eine ordnungsmäßige Rechnung für dem Vorsteuerabzug unabdingbar ist.

Der BFH hat die EuGH-Rechtsprechung dahingehend umgesetzt, dass er mit Urteil vom 20. Oktober 2016, V R 26/15, unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden hat, dass eine Rechnungsberichtigung beim Rechnungsempfänger hinsichtlich seines Rechts auf Ausübung des Vorsteuerabzugs auf den Zeitpunkt der erstmaligen Rechnungserteilung zurückwirken kann. Dies setzt allerdings voraus, dass das zu beurteilende Dokument bestimmte Mindestangaben enthält.

Nach dem o. g. BMF-Schreiben ist der Besitz einer Rechnung, die eine Steuerbelastung offen ausweist, nicht lediglich eine formelle Voraussetzung, sondern zugleich materielle Voraussetzung. Aus der Rechtsprechung des EuGH folgt nicht, dass ein Vorsteuerabzug gänzlich ohne Rechnung geltend gemacht werden kann.

Für die rückwirkende Rechnungsberichtigung beim Vorsteuerabzug gilt nach Ansicht des BMF:

- Eine Rechnung ist für Zwecke des Vorsteuerabzugs **berichtigungsbedürftig**, wenn und soweit sie hinsichtlich des leistenden Unternehmers Fehler enthält, die dessen eindeutige Identifizierung nicht zulassen. Sie ist mit Rückwirkung **berichtigungsfähig**, wenn die vorliegenden Angaben zwar ungenau, aber grundsätzlich zutreffend sind und nicht fehlenden Angaben gleichstehen.
- Wurden Name und Anschrift des **Leistungsempfängers** nur ungenau bezeichnet, kann zum Beispiel eine unzutreffende Bezeichnung der Rechtsform mit Rückwirkung für die Vergangenheit berichtigt werden.

Das BMF hat zur Rückwirkung der Rechnungsberichtigung Stellung genommen.

- Die **Leistungsbeschreibung** muss, um rückwirkend berichtigungsfähig zu sein, jedenfalls so konkret sein, dass die erbrachte Leistung und ein Bezug zum Unternehmen des Leistungsempfängers erkennbar sind. Eine bloße Angabe wie z. B. „Beratung“ in der Rechnung eines Rechtsanwalts oder „Bauarbeiten“ in der Rechnung eines Bauunternehmens, die nicht weiter individualisiert ist, erfüllt zwar nicht die Voraussetzungen nach § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 UStG, eine entsprechende Rechnung ist unter den übrigen Voraussetzungen aber mit Rückwirkung berichtigungsfähig. Dagegen reicht eine allgemein gehaltene Angabe wie z. B. „Produktverkäufe“, die es nicht ermöglicht, die abgerechnete Leistung eindeutig und leicht nachprüfbar festzustellen, nicht aus.
- Ein **gesondert ausgewiesener Umsatzsteuerbetrag** kann nicht dadurch ersetzt werden, dass neben dem Entgelt ein Bruttorechnungsbetrag angegeben wird.
- Weist der Rechnungsaussteller in einer Rechnung die Umsatzsteuer nicht oder zu niedrig aus, kann die Rechnung berichtigt werden.
- Ein bisher in einem Dokument fälschlicherweise nicht ausgewiesener Steuerbetrag (z. B. weil die Voraussetzungen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen oder einer Steuerbefreiung nicht vorliegen) kann nicht mit Rückwirkung berichtigt werden. Der erstmalige Steuerausweis in einer berichtigten Rechnung ist insoweit mit dem erstmaligen Erstellen einer Rechnung gleichzusetzen und entfaltet daher keine Rückwirkung.
- Ein in einer Rechnung unzutreffend zu niedrig ausgewiesener Steuerbetrag kann nicht mit Rückwirkung berichtigt werden. Das Recht zum Vorsteuerabzug in Höhe des Mehrbetrags kann somit erst in dem Besteuerungszeitraum ausgeübt werden, in dem der Leistungsempfänger im Besitz der Rechnung ist, die den Steuerbetrag in zutreffender Höhe ausweist.

IMPRESSUM

Herausgeber
DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Lentzeallee 107, 14195 Berlin

Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
E-Mail info@domus-ag.net
www.domus-ag.net

Thomas Winkler, Dipl.Finw./StB (V.i.S.d.P.)

Die in dieser Ausgabe dargestellten Themen können allgemeine Informationen enthalten, deren Gültigkeit im Einzelfall zu prüfen ist. Die getroffenen Aussagen stellen keine Empfehlungen dar und sind auch nicht geeignet, eine individuelle auf den Kunden zugeschnittene Beratungsleistung zu ersetzen. Die Inhalte und Texte wurden von uns mit größter Sorgfalt erstellt sowie redaktionell bearbeitet. Die Dynamik und Vielschichtigkeit der Materie machen es für uns jedoch erforderlich, jegliche Gewähr und Haftungsansprüche auszuschließen.

Konzeption und Umsetzung
DOMUS Consult
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
E-Mail team@domusconsult.de

DOMUS plus – Logo, grafisches Konzept, Layout
DreiDreizehn Werbeagentur GmbH, Berlin
www.313.de



DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Berlin

Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
info@domus-ag.net
www.domus-ag.net

Ernst-Reuter-Platz 2
10587 Berlin
Telefon 030/885 964-0
Telefax 030/885 964-40
steuer-berlin@domus-ag.net

Potsdam

Schornsteinfegergasse 13
14482 Potsdam
Telefon 0331/749 88-0
Telefax 0331/749 88-23
potsdam@domus-ag.net

Dresden

Antonstraße 37
01097 Dresden
Telefon 0351/80 70-171
Telefax 0351/80 70-158

Düsseldorf

Goltsteinstraße 29
40211 Düsseldorf
Telefon 0211/169 98-29
Telefax 0211/169 98-53
duesseldorf@domus-ag.net

Erfurt

Regierungsstraße 58
99084 Erfurt
Telefon 0361/340 10-225
Telefax 0361/340 10-229
erfurt@domus-ag.net

WWW.DOMUS-AG.NET

WWW.DOMUSCONSULT.DE

WWW.DOMUSRECHT.DE

Frankfurt (Oder)

Heinrich-Hildebrand-Straße 20b
15232 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335/530 053
Telefax 0335/530 053

Hamburg

Tangstedter Landstraße 83
22415 Hamburg
Telefon 040/520 11-257
Telefax 040/520 11-255/-259
hamburg@domus-ag.net

Hannover

Am Marstall 1 A
30159 Hannover
Telefon 0511/897 095-0
Telefax 0511/897 095-29
hannover@domus-ag.net

Magdeburg

Olvenstedter Straße 66
39108 Magdeburg
Telefon 0391/744 19-41
Telefax 0391/744 18-13

Prenzlau

Steinstraße 1
17291 Prenzlau
Telefon 03984/85 73-0
Telefax 03984/85 73-10
prenzlau@domus-ag.net

Rostock

Kuhstraße 1
18055 Rostock
Telefon 0381/252 665-36
Telefax 0381/252 665-37
rostock@domus-ag.net

Senftenberg

Roßkaupe 10
01968 Senftenberg
Telefon 03573/70 98-0
Telefax 03573/70 98-31
senftenberg@domus-ag.net



DOMUS Consult
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH

Potsdam

Schornsteinfegergasse 13
14482 Potsdam
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
team@domusconsult.de
www.domusconsult.de

Berlin

Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-192

Dresden

An der Dreikönigskirche 5
01097 Dresden
Telefon 0351/440 79-0
Telefax 0351/440 79-35
dresden@domusconsult.de

Erfurt

Regierungsstraße 39
99084 Erfurt
Telefon 0361/347 80-0
Telefax 0331/743 30-15
erfurt@domusconsult.de



DOMUS Recht
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Berlin

Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-198
Telefax 030/823 26 82
hillebrand@domusrecht.de

Dresden

An der Dreikönigskirche 5
01097 Dresden
Telefon 0351/254 91 72
Telefax 0351/251 38 49
kanzlei@domusrecht.de

Die Unternehmen der DOMUS beraten seit über 30 Jahren erfolgreich Unternehmen der verschiedensten Branchen vom Gesundheitswesen bis hin zur Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, dem traditionellen Branchenschwerpunkt unserer Unternehmensgruppe. Wir bieten Ihnen ein breites Spektrum an maßgeschneiderten Prüfungs- und

Beratungsleistungen, die durch unsere Experten unterschiedlichster Fachrichtungen kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Die DOMUS AG ist Mitglied von Russell Bedford International, einem Netzwerk von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften mit

mehr als 300 Büros in über 100 Ländern, deren Mitarbeiter uns und unseren Mandanten mit umfassendem landes- und branchenspezifischem Know-how zur Verfügung stehen.

